



Zl. 004/1 - 5/2001

5. öffentliche Gemeinderatssitzung 2001

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee am Mittwoch, 12. Dezember 2001, Beginn um 20,00 Uhr, im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Perwang am Grabensee.

ANWESENDE:

1. BGM Sulzberger Josef (ÖVP) zugleich als Vorsitzender
2. Vize-BGM Kreuzeder Johann (ÖVP)
3. GR Kappacher Peter (ÖVP)
4. GR Kreuzeder Stefan (SPÖ)
5. GR Rachl Angela (ÖVP)
6. GR Gruber Renate (ÖVP)
7. GR Andorfer Friedrich (SPÖ)
8. GR Eidenhammer Angela (ÖVP)
9. GR Feigl Hubert (SPÖ)
10. GR Mair Robert (ÖVP)
11. GR Stockhammer Johann (ÖVP)
12. GRE Eidenhammer Heinz (ÖVP)
für entsch. GR Eidenhammer Robert

Schriftführer: GS Gerhard Stabauer

entschuldigt: GRE Prommegger Helmut

Der Vorsitzende eröffnet um 20,00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass diese von ihm unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zeitgerecht schriftlich einberufen wurde, dass die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde und dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Ferner stellt der Vorsitzende fest, dass die Verhandlungsschrift über die Sitzungen vom 30.10.2001 während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese bis zum Sitzungsschluss noch Einwendungen vorgebracht werden können.

Sodann geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über:

Tagesordnungspunkt 1: Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2001; Beschlussfassung

Der Vorsitzende erläutert, dass der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2001 erstellt und jedem Gemeinderat ein Exemplar zugestellt wurde.

Im Ordentlichen Haushalt sind die Einnahmen mit S 13.598.000,-- (€ 988.205,19) und die Ausgaben mit S 15.094.000,-- (€ 1.096.923,77) veranschlagt, sodass sich ein Abgang von S 1.496.000,-- (€ 108.718,58) ergibt. Dies bedeutet eine Abgangssteigerung gegenüber dem Voranschlag um S 125.000,-- (€ 9.084,10).

Im Außerordentlichen Voranschlag stehen Einnahmen von S 7.209.000,-- (€ 523.898,45) und Ausgaben von S 5.871.000,-- (€ 426.662,20) gegenüber, sodass sich ein Überschuss von S 1.338.000,-- (€ 97.236,25) ergibt. Dies bedeutet eine Überschuss-Steigerung gegenüber dem Voranschlag um S 1.023.000,-- (€ 74.344,31).

Die Gemeinderäte stellen bezüglich einzelner Ansätze konkrete Anfragen, welche ihnen vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer beantwortet werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, den 1. Nachtragsvoranschlag 2001, so wie er vorliegt, zu genehmigen.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 2: Kanalgebührenordnung; Neuerlassung

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass die Kanalgebührenordnung deshalb neu erlassen wird, da man schon einige Änderungen beschlossen hat und damit man den Überblick nicht verliert.

Die bisherige Ordnung soll dahingehend abgeändert werden, dass die Mindestanschlussgebühr auf € 2.472,-- (S 34.015,46) angehoben wird. Die normale Benützungsg Gebühr wird lediglich auf Euro umgerechnet und bleibt bei derzeit S 36,--, das entspricht € 2,62.

Zur Umrechnung der Punkteinheit entsteht eine rege Diskussion, da bisher bei 80 m² die Mindestanschlussgebühr erreicht wurde.

In den umliegenden innviertler Gemeinden wird teilweise erst bei 150 m² dies erreicht. Hier wird vereinbart, den Punkt bei S 8.220,-- (€ 597,37) zu belassen, das entspricht nun 82,80 m².

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den **Antrag, die Kanalgebührenordnung mit Wirkung vom 1.1.2002 wie folgt zu beschließen:**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Perwang a.G. vom 12. Dezember 2001, mit der eine Kanalgebührenordnung für Perwang a.G. erlassen wird.

Auf Grund des OÖ Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr.55/1978 und 57/1973 und des § 15 Abs.3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl.Nr.673/1978, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, bei Vorliegen eines Baurechtes der Bauberechtigte, der wie ein Eigentümer behandelt wird.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Punkteinheit nach Abs.2 € 597,37 (S 8.220,--), mindestens aber € 2.472,-- (S 34.015,46) zuzüglich 10 % Umsatzsteuer.
2. Die Bewertung des Ausmaßes der Inanspruchnahme der Abwasseranlage ist in Bewertungspunkten ausgedrückt. Bei Wohnräumen sind unabhängig von der Anzahl der Bewohner 20 m² Wohnungs-Nutzfläche im Sinne der abgabenrechtlichen Bewertungsvorschriften einer Punkteinheit gleichzusetzen. Zusätzlich werden für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage durch die Ableitung von Niederschlagswässern 250 m² Dachfläche einem Bewertungspunkt gleichgesetzt. Bei Abwässern aus gewerblichen oder anderen Betrieben oder sonstigen Einrichtungen entsprechen folgende Ansätze einer Punkteinheit:

a) bei der Ableitung von Niederschlagswässern	250 m ² Dachfläche
b) bei Verwaltungs- und Geschäftshäusern u.ä. mit besonderer Abwasseranfall infolge des Aufenthaltes von Menschen	50 m ² Raumnutzfläche
c) bei Schulen	9 Personen (Schüler, Lehrer u.dgl.)
d) bei Gast- und Schankgewerbebetrieben	
1. ohne Fremdenbeherbergung	3 Sitzplätze in gedeckten Räumen 10 Sitzplätze im Freien
2. mit Fremdenbeherbergung, aber ohne Gastwirtschaftsbetrieb	4 Fremdenbetten
3. mit Fremdenbeherbergung und Gastwirtschaftsbetrieb	3 Sitzplätze in gedeckten Räumen 10 Sitzplätze im Freien 4 Fremdenbetten

ausgenommen jeweils Sitzplätze in Veranstaltungssälen gemäß lit. f

e) bei Privatzimmervermietung	4 Fremdenbetten
f) bei Veranstaltungen (ausschließlich für Veranstaltungen)	20 Sitzplätze
g) bei Campinggästen	3 Campinggäste
h) bei Betrieben ohne Betriebswasseranfall	5 Beschäftigte

3. Bei nachträglicher Änderung der angeschlossenen Grundstücke bzw. Änderung der Voraussetzung ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird. Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu, Ein- bzw. Umbau ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungs- bzw. Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund der Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanal-Anschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanal-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung oder Vorauszahlung als Kanal-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Von der Vorauszahlung sind 50 % innerhalb eines Monats und 50 % innerhalb von 6 Monaten nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanal-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanal-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei ab der Vorschreibung der Kanal-Anschlussgebühr von Amtswegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanal-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amtswegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

1. Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. Objekte haben eine Kanalbenützungsggebühr

ab 1. Jänner 2002 von € 2,62 (S 36,--)

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 10 %) pro m³ Wasserverbrauch zu entrichten.

2. Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, die nicht nach Abs.1 berechnet werden können, haben eine jährliche Kanalbenützungsggebühr zu entrichten. Diese beträgt je Quadratmeter der Wohnungs-Nutzfläche nach § 2 Abs. 2

ab 1. Jänner 2002 von € 3,49 (S 48,--)

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 10 %).

§ 5

Entstehen des Abgabeananspruches:

1. Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Berechnungssätzen eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Berechnungssatz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Fertigstellung des Rohbaues. Diese ist vom Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten binnen zwei Wochen nach Fertigstellung des Rohbaues beim Gemeindeamt anzuzeigen.
3. Die Kanalbenützungsg Gebühr ist vierteljährlich und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

§ 6

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01.01.2002. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12.12.1996 mit allen Änderungen außer Kraft.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 3: Euro-Umstellungsverordnung; Beschlussfassung

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass für sämtliche Gebührenordnungen der Gemeinde Perwang a.G. eine Verordnung entworfen wurde, wo sämtliche Schilling-Preise in Euro umgerechnet wurden. Es werden hier die Preise nicht geändert, nur umgerechnet.

Da dazu keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, folgende Euro-Umstellungsverordnung zu beschließen:**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 12. Dezember 2001 mit der die in der Abfallgebührenordnung, in der Marktstandsgebührenordnung, in der Leichenhallengebührenordnung, in der Fremdenverkehrs-Abgabenverordnung und in der Kindergartenordnung enthaltenen Gebühren abgeändert werden.

1) ABFALLGEBÜHRENORDNUNG			
vom 12.12.1996 in der Fassung vom 15.12.1999			
Bestimmung	Schilling	Euro	
§ 2 Abfalltonne 90 ltr	öS 120,00	€ 8,72	
§ 2 Abfalltonne 120 ltr	öS 160,00	€ 11,63	
§ 2 Abfallsack 90 ltr	öS 80,00	€ 5,81	
inkl. Sackkosten öS 5,00 € 0,36			
§ 2 Container 800 ltr	öS 1.080,00	€ 78,49	

2) MARKTSTANDSGEBÜHRENORDNUNG			
vom 25.03.1982 in der Fassung vom 25.03.1982			
Bestimmung	Schilling	Euro	
§ 1 Benützung v. öffentlichen Grund durch Marktfahrer pro lfm	öS 15,00	€ 1,09	

3) LEICHENHALLENGEBÜHRENORDNUNG			
vom 29.03.1982 in der Fassung vom 16.12.1997			
Bestimmung	Schilling	Euro	
§ 1 Abs. 1 für die Aufbahrung einer Leiche in der gemeindeeigenen Leichenhalle	öS 500,00	€ 36,34	

4) FREMDENVERKEHRS-ABGABENVERORDNUNG			
vom 24.09.1992 in der Fassung vom 24.09.1992			
Bestimmung	Schilling	Euro	
§ 2 lit a) Tourismusabgabe je Nächtigung in Gästeunterkünften v. vollend. 6. - vollend. 15. Lbj.	öS 2,00	€ 0,15	
ab dem 15. Lbj.	öS 4,00	€ 0,29	
§ 2 lit b) Tourismusabgabe für unentgeltliche Nächtigungen in Ferienwohnungen pauschal			
Abs. 1 für Wohnungen bis zu 50 m ² Nutzfläche, sowie f. Dauercamper das 60fache, somit	öS 240,00	€ 17,44	
Abs. 2 für Wohnungen über 50 m ² Nutzfläche das 90fache, somit	öS 360,00	€ 26,16	

5) KINDERGARTENORDNUNG			
vom 19.08.1996 in der Fassung vom 19.08.1996			
Bestimmung	Schilling	Euro	
Artikel VI. Elternbeitrag monatlich für das 1. Kind	öS 750,00	€ 54,50	
Ermäßigung für das 2. Kind	öS 200,00	€ 14,53	
Ermäßigung für jedes weitere Kind	öS 300,00	€ 21,80	

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2002 in Kraft.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 4: Steuerhebesätze 2002; Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2002 so zeitgerecht festzusetzen sind, dass sie mit Beginn des Jahres in Kraft getreten sind. Weiters erklärt der Vorsitzende dazu, dass hier alles beim Alten bleibt, lediglich werden sämtliche Schillingbeträge auf Euro umgerechnet.

Nach kurzer Diskussion schlägt der Vorsitzende folgende Hebesätze für das Haushaltsjahr 2002 vor:

Im Sinne des § 76 Abs. 5 der OÖ GemO 1990 wird hiemit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Perwang am Grabensee in der am 12. Dezember 2001 abgehaltenen öffentlichen Sitzung für das Finanzjahr 2002 die Festsetzung der Hebesätze

der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500	v.H. des Steuermessbetrages
der Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500	v.H. des Steuermessbetrages
der Lustbarkeitsabgabe nach den Lustbarkeitsabgabengesetz-Novellen 1982, LGBl.Nr. 51 und 1983, LGBl.Nr. 70		
Ausmaß nach § 10 Abs.1-3, § 15 Abs.1	15	v.H. des Preises bzw. Entgelts
Ausmaß nach § 16 Abs.1	25	- fache des Einzelpreises oder Einsatzes
für Schießbuden	20	- fache des Einzelpreises für 3 Schuss
für Rodel- und Rutschbahnen	40	- fache des Einzelpreises
für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen- Riesenräder	2	- fache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz
Ausmaß nach § 17 Abs.2 lit.a	2,18	Euro
Ausmaß nach § 17 Abs.2 lit.b bis zu 8 Apparaten	29,07	Euro
in Betrieben mit mehr als 8 Apparaten	72,67	Euro
Ausmaß nach § 17 Abs.2 lit.c	10,90	Euro
Ausmaß der übrigen Abgabenarten nach § 18 Abs.1, § 19 Abs.2-4, § 20 Abs.1-3, § 23 Abs.1-3 mit den zulässigen Höchsthebesätzen		
der Hundeabgabe mit	18,17	Euro für den 1. Hund
	27,25	Euro für jeden weiteren Hund
	1,45	Euro für Wachhunde
der Kanalgebühr		lt. Verordnung des Gemeinderates vom 12.12.2001
der Abfallgebühr		lt. Verordnung des Gemeinderates vom 12.12.1996

beschlossen hat.

Nachdem kein weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, die soeben vernommenen Hebesätze zu genehmigen.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 5: Flächenwidmungsplan Nr. 4, Änderung Nr. 1 (Höllner);
Beschlussfassung

Der Vorsitzende erläutert, dass es sich hier bekanntlich um den nördlichen Teil der Parz. 855, KG Perwang, in Elexlochen handelt, welcher sich zwischen den Parzellen von der Fam. Himmel und Fam. Jessner liegt und somit diese Lücke schließt.

Über Ersuchen verliest der Schriftführer die eingelangten Stellungnahmen. Es liegen nur positive Stellungnahmen vor. Die Gemeinderatsmitglieder nehmen sodann in die aufliegenden Planunterlagen Einsicht.

Der Vorsitzende erklärt weiters, dass dieser Grundstücksteil bereits im Entwicklungskonzept als Dorfgebiet eingezeichnet ist.

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, den nördlichen Teil der Parz. 855, KG Perwang, von Grünland in Dorfgebiet umzuwidmen, da es im öffentlichen Interesse ist, dass neue Baugründe geschaffen werden.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 6: Löschung des grundbücherlichen Vorkaufsrechtes für Parz. 441/7,
KG Perwang

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass die Raiffeisenbank Perwang an ihn herangetreten ist, aufgrund des anstehenden Wohnungsverkaufes das seit dem Grundverkauf aus dem Jahre 1976 bestehende grundbücherlich eingetragene Vorkaufsrecht zu löschen.

GR Kreuzeder Stefan erklärt, dass er das nicht für sinnvoll hält. Sollte einmal das Raiffeisen-Gebäude verkauft werden, hätte die Gemeinde kein Mitspracherecht mehr. Dieses Gebäude steht genau zwischen Parkplatz (Sport- und Tennisplatz) und Schneyerhaus. Wenn hier ein Fremdkörper hineinkommt, wäre das nicht gut. Es wäre ja auch möglich, das Verkaufsrecht zu belassen und dem Verkauf zuzustimmen.

Vize-BGM Kreuzeder erklärt auch, dass er es nicht richtig findet, hier das Vorkaufsrecht aufzugeben.

Daraus ergibt sich eine rege Diskussion, worauf sich die Gemeinderatsmitglieder einigen, dem Wohnungsverkauf zuzustimmen bzw. das Vorkaufsrecht nur für den Anteil der Wohnung aufzugeben.

Nachdem dazu keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, das grundbücherliche Vorkaufsrecht für die Parz. 441/7, KG Perwang, lediglich für den Anteil der zum Verkauf stehenden Wohnung aufzugeben bzw. dem Verkauf zuzustimmen.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 7: Allfälliges

Der Vorsitzende erklärt, dass am 6.12.2001 Herr Dr. Neuländtner die Ordination in Perwang gekündigt hat. Man muss sich hier überlegen, was man mit diesen Räumen in Zukunft tut.

Weiters erklärt der Vorsitzende, dass Frau Höflmaier aus Grub an ihn herangetreten ist bezüglich der Vermessung in Grub (bestehende Straße) die Kosten aufzuteilen. Die Vermessungskosten würde die Fam. Höflmaier übernehmen. Die Eintragungskosten soll die Gemeinde tragen.

Der Vorsitzende erklärt weiters, dass Herr Oitner an ihn herangetreten ist, bezüglich der Straßennamen- und Hausnummernvergabe. Er beabsichtigt, demnächst ein neues Firmenpapier drucken zu lassen und möchte natürlich die neue Bezeichnung bereits daraufhaben. Hier einigt man sich, dass die Straße die gebräuchlich gewordene Bezeichnung „Gewerbestraße“ erhalten soll. Die Hausnummer wird vom Gemeindeamt festgelegt. Die Fa. Oitner wird die Hausnummer 14 erhalten.

GR Kreuzeder erklärt, dass beim öffentlichen WC die Behindertentoilette des öfteren so verparkt ist, dass man mit einem Rollstuhl sicher nicht hineinkommt. Hier muss man sich was einfallen lassen.

Vize-BGM Kreuzeder erklärt, dass Herr Maier (vulgo Huber) ihn angesprochen hat, dass er ev. bereit wäre, für den Bauhof und FF-Zeugstätte den Grund gegenüber Zischk zur Verfügung zu stellen, sollte es Probleme mit Frau Maislinger Probleme geben.

GR Mair erklärt, dass der Schneepflug- und Streudienst verbessert gehört. Es ist in keiner Gemeinde so schlecht geräumt und gestreut, wie in Perwang.

Die Fraktionsobmänner Kappacher Peter und Kreuzeder Stefan sowie Bürgermeister Sulzberger wünschen angesichts der bevorstehenden Weihnachtszeit ein gesegnetes Fest. Vor dem Jahreswechsel findet am 27. Dezember noch die obligatorische Jahresabschluss-Sitzung statt.

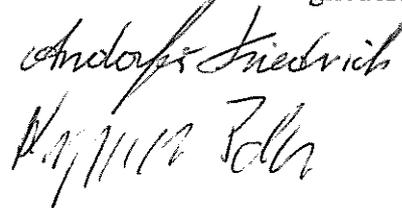
Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen und die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Vorsitzende um 21,10 Uhr die Sitzung des Gemeindevorstandes.

Gegen die, während dieser Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 30.10.2001 wurden keine Einwendungen erhoben.

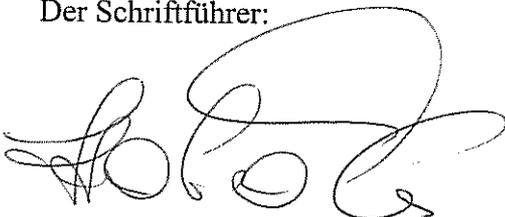
Der Vorsitzende:



Zwei Gemeinderatsmitglieder:

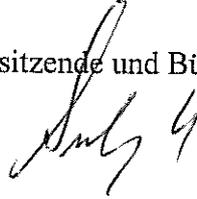


Der Schriftführer:



Der Vorsitzende bekundet hiemit, dass gegen diese Verhandlungsschrift in der Sitzung am 27.12.2001 keine Einwendungen erhoben wurden.

Der Vorsitzende und Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Andy 4', written over the printed text 'Der Vorsitzende und Bürgermeister:'.